

Geschäftszeichen	Datum: 20.04.2026	Drucksache Nr. 01-BV 2026-067
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Sozial- und Kulturausschuss Hauptausschuss Stadtvertretung Wolgast	Termin 21.04.2026 22.04.2026 27.04.2026	Beratungsergebnis
--	---	--------------------------

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Begegnungszentrum Hufelandstraße der Stadt Wolgast

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Begegnungszentrum Hufelandstraße der Stadt Wolgast gemäß Anlage.

Mit der Änderung wird die Überlassung für parteipolitische Veranstaltungen ausgeschlossen, § 3 um entsprechende Abgrenzungs- und Prüffregelungen ergänzt und in § 6 klargestellt, dass ein Rechtsanspruch auf Überlassung nicht besteht. Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gelten für ab diesem Zeitpunkt abgeschlossene Nutzungsvereinbarungen

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Das Begegnungszentrum Hufelandstraße ist seit 2025 in Betrieb. Es wurde von der Stadt als kommunaler Veranstaltungsort für das kulturelle und soziale Gemeinschaftsleben sowie für vielfältige Nutzungen etabliert.

Seit Inbetriebnahme wurden keine parteipolitischen Veranstaltungen zugelassen. Diese bisherige Praxis soll nun aus Gründen der Klarheit, Einheitlichkeit und Rechtssicherheit ausdrücklich in der Benutzungs- und Entgeltordnung verankert werden.

Mit der Änderung wird der Widmungszweck des Begegnungszentrums konkretisiert. Das Begegnungszentrum wird nicht für parteipolitische Veranstaltungen überlassen. Hintergrund ist nicht die inhaltliche Bewertung politischer Positionen, sondern die Ausrichtung der Einrichtung als Ort für Begegnung, Kultur, Bildung, gemeinschaftliche und private Veranstaltungen sowie die konkrete Standort- und Nutzungssituation im Umfeld von Wohnbebauung, Kita und schulischer Sportnutzung. Der Ausschluss parteipolitischer Veranstaltungen dient dem Schutz eines geordneten, störungsarmen Betriebs der Einrichtung im Rahmen ihres Widmungszwecks.

Die Änderung dient zugleich der rechtssicheren Abgrenzung zwischen unzulässigen parteipolitischen Veranstaltungen und zulässigen Veranstaltungen mit politischem Bezug. Nicht ausgeschlossen werden Veranstaltungen allein deshalb, weil sie politische Themen behandeln. Weiterhin möglich bleiben insbesondere Veranstaltungen der politischen Bildung, allgemeine Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen sowie Bürgerdialoge zu allgemeinpolitischen oder kommunalpolitischen Themen, sofern sie nicht überwiegend parteipolitischen Zwecken dienen und keine politische Partei, Wählergruppe, Fraktion oder sonstige politische Gruppierung als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt. Diese Differenzierung entspricht der rechtlichen Ausgangslage und der in der Benutzungsordnung vorgesehenen Abgrenzung.

Zur Vermeidung unklarer oder einzelfallabhängiger Abgrenzungen wird der Begriff der parteipolitischen Veranstaltung in der Benutzungsordnung definiert. Maßgeblich für die Beurteilung ist der objektive Gesamtcharakter der Veranstaltung nach Inhalt, Zweck, Bewerbung, auftretenden Veranstaltern und Mitwirkenden. Gleichzeitig wird geregelt, dass die Stadt Wolgast zur Prüfung des Nutzungszwecks geeignete Unterlagen und Nachweise, insbesondere Veranstaltererklärungen, Einladungen, Programme oder Werbemittel, anfordern kann. Als parteipolitische Veranstaltungen werden dabei auch solche erfasst, bei denen eine politische Partei, Wählergruppe, Fraktion – jeweils einschließlich ihrer Untergliederungen oder Gliederungen – oder eine sonstige politische Gruppierung bzw. deren Beauftragte als Veranstalter oder Mitveranstalter auftreten. Bestehen nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen begründete Zweifel an der Einordnung einer Veranstaltung, entscheidet die Stadtvertretung im Einzelfall auf Grundlage des Widmungszwecks und der Benutzungsordnung. Damit werden nachvollziehbare und für alle gleichermaßen geltende Kriterien geschaffen.

Ergänzend wird in § 6 klargestellt, dass ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten nicht besteht und die Vergabe ausschließlich im Rahmen des Widmungszwecks und nach Maßgabe der Benutzungsordnung erfolgt. Auch diese Ergänzung dient der Klarstellung und der rechtssicheren Anwendung der Benutzungsordnung.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im Ergebnishaushalt: <input type="checkbox"/> Ertrag / <input type="checkbox"/> Aufwand		Finanzhaushalt: <input type="checkbox"/> Einzahlung / <input type="checkbox"/> Auszahlung	
Betrag im Jahr 2025:		Produkt. Konto .	
Betrag im Jahr 2026:			
Betrag im Jahr 2027:			
Betrag im Jahr 2028:			

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Wolf, Kristin** (Schul- und Kulturstelle), 14.04.2026
Tel.: 03836 251-240, eMail: kristin.wolf@wolgast.de

Anlagen: